

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Gebühren betragen im einzelnen für:

	Nutzungs- gebühr	Mindest- gebühr je: EURO
1. Für Warenautomaten, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen pro Jahr:		
Süßigkeiten, kleine Spielwaren jährlich	15,34	15,34
Tabakwaren jährlich	35,79	35,79
2. Auslage- und Schaukästen sowie Verkaufsregale an der Stätte der Leistung, die öffentliche Verkehrsfläche beanspruchen, je Objekt:	40,90	40,90
3. Sonstige Verkaufsstände pro aufgestellter Verkaufs- oder Warenstand:		
täglich	1,53	1,53
wöchentlich	10,23	10,23
4. Baustofflagerung, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten und Gerüsten:		
wöchentlich	6,14	6,14
monatlich	25,56	25,56
5. Verankerung im Straßenkörper für die gesamte Dauer der Nutzung je Anker	20,45	20,45
6. Erlaubnispflichtige private Hinweisschilder, Werbeanlagen usw., die innerhalb einer lichten Höhe bis zu 3 m über Bürgersteigoberkante in den öffentlichen Verkehrsbereich hineinragen, jährlich:	25,56	25,56

7. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 4 fallen:

a) auf Gehwegen und Plätzen je Gegenstand oder Behältnis:

täglich	1,02	1,02
wöchentlich	7,67	7,67

b) auf Straßen je Gegenstand oder Behältnis:

täglich	2,30	2,30
wöchentlich	10,23	10,23

8. Wohnwagen mit oder ohne Zufahrzeug, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je Wohnwagen:

täglich	0,51	0,51
wöchentlich	3,58	3,58

9. Private Hinweisschilder, die auf dem Bürgersteig aufgestellt sind, jährlich

20,45	10,23
--------------	--------------

10. Fahnenmaste, je Mast wöchentlich

7,67	7,67
-------------	-------------

11. Aufstellen von Tischen und Stühlen u.a. zur Benutzung durch Kunden bestimmten Gegenständen vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben, je Tischgruppe monatlich

1,02	5,11
-------------	-------------

Trebur, den 18. März 1994

(Ort, Datum)

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister